

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 9. Februar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen		Alarmstufe I	Alarmstufe II
Basisstufe	Warnstufe	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal	
<p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</p>	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Freien: 2G - in geschlossenen Räumen: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</p>	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</p>
<p>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport 	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <p>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % der Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell 	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 % der zugelassenen Kapazität in geschlossenen Räumen maximal 2.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus 4.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - im Freien maximal 5.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 10.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen 	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G plus <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 500 Besucherinnen und Besucher - Konsum und Verkauf von Alkohol - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
<p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	<p>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> - in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien besteht keine Nachweispflicht) 	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Freien: 2G - in geschlossenen Räumen: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</p>	<p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</p>
<p>Hygienekonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 7 CoronaVO - § 8 CoronaVO - § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport - § 4 CoronaVO Sport 	<p>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport)</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb nicht erfasst und verarbeitet werden. 		